

1. Anwendung

Alle Verkäufe und Lieferungen der SIGG Switzerland Bottles AG ("SIGG") unterliegen vollumfänglich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), soweit mit dem Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Werden diese AGB nicht akzeptiert, kommt kein Kaufvertrag zustande.

2. Vertragsabschluss

Preise, Kataloge, Auslagen und dergleichen stellen keinen Antrag der SIGG zum Vertragsabschluss dar. SIGG kann eine Offerte jederzeit bis zur Annahme widerrufen. Eine Bestellung des Vertragspartners ist für SIGG nur verbindlich, soweit SIGG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt oder ihr durch Übersendung der Ware nachkommt.

3. Preise

SIGGs Kaufpreise gelten in CHF, zzgl. Steuern, Fracht- und/oder Verpackungskosten. SIGG kann nach Verkaufsabschluss die Preise einseitig ändern, falls sich die massgebenden Berechnungsgrundlagen ändern.

4. Zahlungsbedingungen und Verzug

Der Kaufpreis wird mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig und ist innert 30 Tagen zu zahlen. Danach gerät der Vertragspartner automatisch in Zahlungsverzug. Ist der Vertragspartner mehr als einmal pro Jahr mit einer Zahlung in Verzug, kann SIGG wahlweise zukünftige Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung erbringen. Der Vertragspartner verzichtet auf das Recht zur Verrechnung.

5. Lieferung

Der Vertragspartner hat Teillieferungen anzunehmen. Die Lieferung erfolgt gemäss der Regel EXW Frauenfeld ("Ab Werk") der Incoterms 2010. Von SIGG genannte Lieferfristen gelten nicht als verbindliche Stichtage. Gerät SIGG mit der Lieferung in Verzug, kann der Vertragspartner nicht von der Bestellung zurücktreten. SIGG haftet nicht für einen allfälligen Verspätungsschaden. Übernimmt SIGG durch konkludente oder ausdrückliche individuelle Abrede die Kosten für den Versand, trägt der Vertragspartner dennoch die Gefahr ab Werk Frauenfeld. SIGG nimmt kein Transport- oder Verpackungsmaterial zurück.

6. Gewährleistung, Haftung und Schadloshaltung

SIGG gewährleistet während 2 Jahren ab Lieferung, dass die Ware im Zeitpunkt der Lieferung mängelfrei ist. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.

Der Vertragspartner hat die Ware bei Annahme der Lieferung zu prüfen und offensichtliche Mängel SIGG innert 8 Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind innert 8 Tagen seit Entdeckung SIGG zu melden. Vor Rückabwicklung des Kaufvertrags kann SIGG im Gewährleistungsfall wahlweise die Ware reparieren oder gegen Erhalt der beschädigten Sache Ersatzware liefern. SIGG haftet nur für Mängel am Produkt selbst und schliesst soweit gesetzlich möglich jede weitere Haftung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder -beendigung für direkte und indirekte Schäden aus. Der Vertragspartner hält SIGG vollumfänglich schadlos für Ansprüche Dritter (inklusive die Kosten einer Rechtsvertretung), welche auf eine verschuldete Vertragsverletzung oder Handlung oder Unterlassung des Vertragspartners zurückzuführen sind.

7. Produktesicherheit

SIGG Produkte dürfen nur in der SIGG Originalverpackung und nur unter Beilage der Originalgebrauchsanweisung an Endkunden abgegeben werden. Der Vertragspartner hat SIGG sofort über erkannte Sicherheitsmängel der Ware zu informieren.

Der Vertragspartner hat SIGG bei der Durchführung produktesicherheitsrelevanter Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere hat der Vertragspartner SIGG zur Rückverfolgbarkeit der Produkte notwendige Angaben zu machen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung des vollständigen Kaufpreises bleibt SIGG Eigentümerin der gelieferten Ware. Veräussert der Vertragspartner Ware weiter, die noch nicht vollständig bezahlt ist, tritt er SIGG hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die Kaufpreisforderung in der Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräusserung zustehen. Der Vertragspartner ist jedoch weiterhin zur Einziehung der Forderung auf eigene Kosten verpflichtet. Der Vertragspartner informiert SIGG auf Verlangen umgehend schriftlich über die Höhe der abgetretenen Forderungen und macht SIGG sämtliche zum Einzug der Forderungen notwendigen Angaben.

9. Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung

SIGG räumt dem Vertragspartner zum Zwecke des Verkaufs der Ware ein unentgeltliches, nicht übertrag- oder unterlizenzierbares, örtlich auf das Territorium des Vertragspartners und zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes Recht zur Nutzung des im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlichen geistigen Eigentums und Know-hows der SIGG ein. Der Vertragspartner informiert SIGG umgehend über ihm bekannt gewordene mögliche oder tatsächliche Verletzungen von SIGGs geistigem Eigentum oder Know-how. SIGG übernimmt die Verteidigung des geistigen Eigentums in eigenem Ermessen und auf eigene Kosten oder ermächtigt den Vertragspartner, an SIGGs Stelle den Prozess auf SIGGs Kosten und unter SIGGs Anleitung zu führen. SIGG leistet keinen Schadenersatz, falls der Vertragspartner die Ware aufgrund einer behaupteten/festgestellten Immaterialgüterrechtsverletzung vorübergehend/dauernd nicht ausliefern kann. Der Vertragspartner unterlässt es, an Zeichen, Designs oder Technologien, Registerrechte zu begründen, die SIGGs geistiges Eigentum verletzen könnten oder SIGGs geistiges Eigentum anzugreifen. Im Widerhandlungsfall kann SIGG mit sofortiger Wirkung und ohne Schadloshaltung des Vertragspartners vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Der Vertragspartner hält das Vertragsverhältnis sowie sämtliche damit verbundenen Informationen während des Vertrags und danach streng geheim (und sorgt für die Geheimhaltung durch seine Angestellten).

10. Konventionalstrafe

Verletzt der Vertragspartner seine Pflichten gemäss Ziff. 9 dieser AGB, schuldet er SIGG eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 100'000.00 pro Verletzungsfall. Die Bezahlung der Strafe befreit den Vertragspartner nicht von der Vertragserfüllung. Übersteigt der Schaden die Strafe, kann SIGG den Mehrbetrag fordern, wobei die Beweislastumkehr gemäss Art. 161 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts ausgeschlossen wird.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf Verkäufe und Lieferungen der SIGG ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausgenommen ist das Kollisionsrecht sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Kaufrecht"). Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Waren sowie über die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser AGB ist Frauenfeld, Schweiz.

SIGG Switzerland Bottles AG

Frauenfeld, Juni 2016